

# Keine Versicherungs- deckung für «zusätzlich übernommene vertrag- liche Verpflichtungen»

► Dr. iur. Thomas Siegenthaler

Den Bauherren wird manchmal geraten, Haftungsklauseln in die Planerverträge zu integrieren, die zu Ungunsten der Planer deutlich weiter gehen, als es ansonsten üblich ist. Was dabei oft unbeachtet bleibt: Für derart verschärfte Haftungen besteht unter den Berufshaftpflichtversicherungen meist keine Versicherungsdeckung.

Es herrscht Vertragsfreiheit. Grundsätzlich können ein Auftraggeber und sein Planer im Vertrag vereinbaren, was sie wollen – auch hinsichtlich der Haftung. Sie können sich beispielsweise darauf einigen, dass die gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten nicht gelten sollen. Sie können auch die Verjährungsfrist für alle Ansprüche gegen den Planer auf zehn Jahre erhöhen. Beides wird übrigens von der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) empfohlen (vgl. «Ergänzungen und Änderungen der IPB-Mitglieder zu SIA-Planerverträgen, Ausgabe 2014»).

Eine andere Frage ist aber, ob Haftungsansprüche, die sich aus solchen vertraglichen Haftungsverschärfungen ergeben, von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt wären. Oft besteht keine Deckung.

Die Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen sehen vor, dass Ansprüche nicht gedeckt sind, wenn sie auf einer vertraglich übernommenen Haftung beruhen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht. Immerhin wird dieser Ausschluss in den Haftpflichtpolicen von Planern noch etwas aufgeweicht: Eine vertragliche Haftungsübernahme ist gedeckt, wenn sie sich daraus ergibt, dass die SIA-Standardverträge oder der KBOB-Planervertrag vereinbart wurden. Oder mit anderen Worten: Eine vertragliche Haftung, die über das Gesetz und die Standardverträge (SIA, KBOB) hinausgeht, ist von der Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckt.

→

Das leuchtet eigentlich auch ein: Verträge zu Lasten Dritter sind nicht möglich – und entsprechend ist es dem Bauherrn und seinem Planer auch nicht möglich, die Versicherungsdeckung dadurch auszudehnen, dass sie die Haftung des Planers über das übliche Mass hinaus verschärfen.

Was bedeutet das nun, wenn ein Bauherr den Empfehlungen der IPB folgt und die gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten wegbedingt? Nach Art. 1.9 der SIA-Ordnung 103 (2014) sind Mängel innert 60 Tagen zu rügen, mit einer Ausnahme: «Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes bzw. eines Werkteils führen, kann der Auftraggeber während den ersten zwei Jahren nach dessen Abnahme jederzeit rügen.» Dieselbe Regelung gilt im Planervertrag der KBOB (Ziff. 15.3 Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistun-

gen, 2017). Wenn nun aber die Prüfungs- und Rügepflichten im Planervertrag vollständig wegbedungen werden, ist das gegenüber dem Gesetz und auch gegenüber den SIA- bzw. KBOB-Standardverträgen eine deutliche Verschärfung der Haftung des Planers. Dasselbe gilt, wenn die Verjährung der Haftung des Planers für Mängel des Bauwerkes von den gesetzlichen fünf Jahren (Art. 371 Abs. 2 OR) vertraglich auf zehn Jahre erhöht wird. Diese vertragliche Haftungsverschärfung wird sich die Berufshaftpflichtversicherung nicht entgegenhalten lassen. Sie wird nur die gemäss SIA bzw. KBOB rechtzeitig gerügten Plan- und Berechnungsmängel decken und auch das nur bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des vom Mangel betroffenen Teils des Bauwerks (Art. 371 Abs. 2 OR).

Organisationen, Bauanwälte und Bauherrenberater, welche Bauherren dennoch haftungsverschärfende Vertragsklauseln empfehlen, sind sich ihrer eigenen Haftungsrisiken wohl selten bewusst: Sie empfehlen dem Bauherrn z.B., eine vollständige Wegbedingung der Mängelrügepflichten zu vereinbaren. Der Bauherr wird dann im Vertrauen auf diese Vertragsklausel Planungsmängel nicht rügen. Damit riskiert er aber, dass die Berufshaftpflichtversicherung des Planers die Versicherungsdeckung für diese Planungsmängel ablehnen wird. Wenn dann der Planer nicht über die nötigen Eigenmittel zur Deckung des Schadens verfügt, bleibt der Schaden des Bauherrn ganz oder teilweise ungedeckt. Er wird sich die Frage stellen, ob ihm nicht jene Person haftet, welche die entsprechende Haftungsverschärfung empfohlen hatte.

### **In der Kollektivversicherung der usic-Stiftung lautet die entsprechende Bestimmung wie folgt (Art. 11.4):**

*Von der Versicherung sind ausgeschlossen...*

Haftungsansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Pflicht, welche über die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen des SIA-Normenwerks, die SIA-Standard-Verträge, die FIDIC-Normen oder ähnliche Musterverträge öffentlicher Institutionen (öffentlicher Körperschaften wie Bund, Kantone, Gemeinden) hinausgeht.

*Nicht unter diesen Ausschluss fällt*

— die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist auf maximal zehn Jahre und

— die vertragliche Verlängerung der Rügefrist auf maximal zwei Jahre ab Abnahme des Werks.

Die Formulierung in der usic-Kollektivversicherung ist somit offener als bei den meisten Berufshaftpflichtversicherungen. Insbesondere ist auch die Verlängerung der Verjährungsfrist auf maximal zehn Jahre gedeckt. Nicht gedeckt wäre aber die gänzliche Wegbedingung der Rügepflichten oder die Verlängerung der Rügefrist auf mehr als zwei Jahre.

Wenn ein Bauherr gegenüber einem usic-Mitgliedsunternehmen dennoch auf einer Vertragsklausel besteht, welche die Haftung über dieses Mass hinaus verschärft (z.B. auf der gänzlichen Wegbedingung der Rügepflichten), so sollte das der Geschäftsstelle der usic-Stiftung vorab gemeldet werden. Diese bemüht sich dann für den entsprechenden Einzelfall um eine Deckungserweiterung durch die Zürich Versicherungen. Die «Zürich» ist dazu aber nicht verpflichtet und wenn sie die gewünschte Deckungserweiterungen gewährt, kann das zu einer Anpassung der Prämie führen.

*Dr. iur. Thomas Siegenthaler,  
Rechtskonsulent und Stiftungsrat der usic-Stiftung*